

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 4600
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH
Industriestraße 1
67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell -
Typ 4600
Radgröße 6Jx14H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \emptyset (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
X4	4600 X4 LK100 / 68-54,1 grau	5/100/54,1	35	580	1860

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 43489
Herstellerzeichen Rial
Radtyp und Ausführung 4600 (s.o.)
Radgröße 6Jx14H2
Einpresstiefe Et (s.o.)
Giessereikennzeichen -
Herkunftsmerkmal Made in Germany
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55237995) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Toyota
Spurverbreiterung innerhalb 2%



Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 4600
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis T22 e11*96/79*0077*..	66-81	185/65R14		A02 A04 A05
	66-81	195/60R14	A01 K02	A08 A09 A12
	66-81	195/65R14	A01 K02	A14 A21 B03
	66-81	205/60R14	A01 K42	STH S01
Toyota Camry V2 E501, /1	62-118	185/70R14		A02 A04 A05
	62-118	195/65R14		A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Toyota Carina E T19 G004	73-98	175/70R14	R09	A02 A04 A05
	73-98	185/65R14		A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Toyota Carina E T19U G172, e11*93/81*0010*..	54-98	175/70R14	R09	A02 A04 A05
	54-98	185/65R14		A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Toyota Carina II T17 E868	72-89	185/65R14		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Toyota Celica T16 E195	63-110	195/60R14		A02 A04 A05
	63-110	205/55R14	A01 K01 K02 K08	A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01
Toyota Celica T18 F411	115	175/70R14	M+S	A02 A04 A05
	115	185/65R14	M+S	A08 A09 A12
	115	205/60R14		A14 A21 B03 S01
Toyota Celica T20 G608, e1*93/81*0006*..	85	195/65R14		A02 A04 A05
	85	205/60R14	A01 K01 K02 K08	A08 A09 A12 A14 A21 B03 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- STH** Rad/Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

Hinweise zum Sonderrad

GUTACHTEN zur ABE Nr. 43489 nach §22 StVZO

ANLAGE 17 zum Gutachten Nr. 55237995 (1. Ausfertigung)



**TÜV
PFALZ**

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 4600
Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 1995.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 20. Januar 1998

Scheppler



00003428.DOC